

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Konstantin Kuhle, Michael Georg Link (Heilbronn), Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 20/14157 –**

Absicherung der Brigade Litauen

Vorbemerkung der Fragesteller

Spätestens seit der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim 2014 ist klar, dass die Russische Föderation ihre Nachbarstaaten auch militärisch bedroht. Die versuchte Vollinvasion Russlands in der Ukraine ab dem 24. Februar 2022 hat zum größten Krieg in Europa seit Ende des Zweiten Weltkriegs geführt. Aus russischen Regierungskreisen wird derweil immer wieder auch das Baltikum bedroht (vgl. www.zdf.de/nachrichten/politik/ausland/russland-imperium-baltikum-ukraine-krieg-100.html, letzter Abruf 19. November 2024). Anders als die Ukraine sind die baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen Mitglieder der NATO. Sollte es zu einer militärischen Aktion Russlands gegen einen dieser Staaten kommen, könnte dies von allen NATO-Mitgliedern als Angriff anerkannt werden. In der Folge würde gemeinsam der Bündnisfall im Nordatlantikrat ausgerufen, sodass dies als Angriff auf alle NATO-Mitglieder gewertet würde.

Um einer militärischen Invasion der baltischen Staaten vorzubeugen und im Lichte der Abschreckung zu wirken, wird eine etwa 5 000 Personen starke Kampfbrigade der Bundeswehr in Litauen stationiert, die sogenannte Brigade Litauen (vgl. www.tagesschau.de/ausland/europa/litauen-pistorius-zu-besuch-100.html, letzter Abruf 19. November 2024). Ein Vorkommando und Aufstellungsstab befindet sich bereits in Litauen. Im Jahr 2025 soll die Truppenverlegung beginnen, und für das Jahr 2027 ist die volle Einsatzbereitschaft der Brigade geplant (www.bundeswehr.de/de/aktuelles/meldungen/bundeswehr-litauen-grosse-schritte-deutsche-kampfbrigade, letzter Abruf 19. November 2024). Mit den Soldatinnen und Soldaten wird auch ziviles Personal nach Litauen gehen. Außerdem werden zahlreiche Familienangehörige ihren Lebensmittelpunkt nach Litauen verlegen. Insoweit ist die Stationierung der Brigade Litauen ein Novum für die Bundeswehr.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die die NATO-Ostflanke stärken sollen, sind bereits in der Vergangenheit Ziel russischer Angriffe mittels Desinformation geworden (vgl. www.spiegel.de/politik/ausland/bundeswehr-fake-news-attacke-gegen-deutsche-soldaten-in-litauen-a-1134925.html, letzter Abruf 19. November 2024). Es muss auch nach Ansicht der Fragesteller davon ausgegangen werden, dass Russland spätestens mit der Truppenverlegung ins Baltikum vermehrt Anstrengungen unternimmt, um die deutsche Anwe-

senheit im Baltikum durch Desinformation zu diskreditieren und durch Spionage und Sabotage den militärischen Nutzen der Brigade einzuschränken. Es ist Aufgabe der deutschen Nachrichtendienste, insbesondere des Bundesamts für den militärischen Abschirmdienst (MAD) und des Bundesnachrichtendienstes (BND), die in Litauen stationierten Bundeswehrsoldatinnen und Bundeswehrsoldaten vor derartigen Angriffen zu schützen.

Die Zuständigkeiten, Aufgabenverteilung und Aufgabenwahrnehmung der deutschen Nachrichtendienste unterscheiden sich teils erheblich. Die Mission in Litauen stellt sie vor besondere Herausforderungen und bedarf klarer Zuständigkeiten und Abstimmungen der Nachrichtendienste untereinander, aber auch mit den Behörden vor Ort, um es nicht zu Lücken in der Sicherheitsarchitektur kommen zu lassen. Um diese neue Herausforderung im Sinne der sogenannten Zeitenwende adäquat zu bewältigen, sollte der MAD nach Plänen der Bundesregierung befähigt werden, im Sinne des § 14 des MAD-Gesetzes (MADG) die Soldatinnen und Soldaten sowie deren Angehörige vor aggressiven äußeren Einflüssen zu schützen, anstatt den Nachrichtendiensten unübersichtlich Teilzuständigkeiten zu überlassen, deren Zuständigkeit teilweise nur durch sehr weite Auslegung ihrer gesetzlichen Grundlagen überhaupt in Betracht kommen könnten (vgl. www.welt.de/politik/deutschland/article252149674/Bundeswehr-Geheimdienst-wird-fuer-Auslandseinsatze-ertuechtigt.html, letzter Aufruf 19. November 2024).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkung der Fragesteller zur Kenntnis.

Der Schutz von Einrichtungen der Bundeswehr sowie der für sie tätigen Personen und ihren Angehörigen im Ausland wird in enger Zusammenarbeit durch die Nachrichtendienste des Bundes und den zuständigen Behörden des Gaststaates sichergestellt.

In die Absicherung der Dienststellen der Brigade Litauen sind auch die Nachrichtendienste des Gaststaates Litauen einbezogen. Soweit im Aufklärungsaufkommen der Nachrichtendienste des Bundes Informationen anfallen, die für Sicherheitsaufgaben anderer Stellen relevant sind, werden sie an diese im Rahmen der geltenden Vorschriften weitergegeben. Dies gilt auch für die Bundeswehr, ist unabhängig von ihren Standorten und bezieht Erkenntnisse der Nachrichtendienste des Bundes mit ein. Eine Schutzlücke sieht die Bundesregierung nicht.

Die weiterführende Vorbemerkung der Bundesregierung kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung von Teilen der Vorbemerkung als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift von Verschlussachen (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zu Ausbildungsinhalten und Methoden der Nachrichtendienste des Bundes einem nicht eingrenzbaaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Durch das – auch begrenzte – Bekanntwerden von Ausbildungsinhalten besteht die konkrete Gefahr, dass Rückschlüsse auf das Personal und die Vorgehensweise der Dienste im Rahmen der Auftragserfüllung gezogen werden können. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Es wird auf die als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage verwiesen.*

1. Welcher deutsche Nachrichtendienst ist aus Sicht der Bundesregierung für die Zuständigkeitsbereiche Spionageabwehr, Sabotageabwehr, Extremismusabwehr, Terrorismusabwehr, illegitime Einflussnahme und Desinformation, illegalen Waffen- und Know-how-Erwerb, Cyberabwehr, organisierte Kriminalität und andere Kriminalitäts- und Betätigungsfelder verantwortlich?

Die gesetzlichen Aufgaben des Bundesamtes für den Verfassungsschutz (BfV) sind in § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) und des MAD in den §§ 1, 14 des MAD-Gesetzes geregelt. Diese Aufgaben zielen zum wirksamen Schutz jeweils umfassend auf die Aufklärung bestimmter Bedrohungen und sind dabei nicht auf „Zuständigkeitsbereiche“ im Sinne der Fragestellung beschränkt.

Der BND sammelt zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen und wertet sie aus (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG)). In der Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags befasst sich der BND mit den „Zuständigkeitsbereichen“ im Sinne der Frage.

- a) Inwieweit ändern sich die Zuständigkeiten jeweils, wenn im Ausland operiert wird?

Die gesetzliche Zuständigkeit des BND erfährt durch eine operative Tätigkeit im Ausland keine Änderung.

Bei Auslandsverwendungen der Bundeswehr nach § 62 Absatz 1 des Soldatengesetzes (SG) oder bei humanitären Maßnahmen ist der MAD gemäß § 14 Absatz 1 des MAD-Gesetzes zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Truppe sowie zum Schutz der Angehörigen, der Dienststellen und Einrichtungen des Geschäftsbereiches des BMVg beauftragt, Informationen im Inland sowie im Ausland nur in Liegenschaften der Bundeswehr zu sammeln und auszuwerten.

Das BfV ist nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 BVerfSchG in Bezug auf staatliche Einrichtungen Deutschlands im Ausland mit bestimmten Aufgaben beauftragt.

- b) Wo bestehen aus Sicht der Bundesregierung Überschneidungen bei den Zuständigkeitsbereichen, und wie bewertet die Bundesregierung diese Überschneidungen im Hinblick auf Effizienz?

Die Zuständigkeiten ergeben sich aus den in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten gesetzlichen Regelungen. Hierin angelegte Überschneidungen gewährleisten in der Zusammenarbeit operative Flexibilität und daraus folgend effiziente Aufklärung.

2. Wie viele und welche deutschen Nachrichtendienste sind an der Absicherung der Brigade Litauen beteiligt?
 - a) Aus welchen Zuständigkeitsbereichen ergibt sich aus Sicht der Bundesregierung diese Beteiligung an der Absicherung?

Die Fragen 2 und 2a werden gemeinsam beantwortet.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Der MAD ist der abwehrende Nachrichtendienst im und für den Geschäftsbereich des BMVg und als solcher mit der Abschirmung der Brigade Litauen betraut. Der BND ist als der auch mit der militärischen Auslandsaufklärung beauftragte Auslandsnachrichtendienst der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls an der Absicherung der Brigade Litauen beteiligt. Dies ergibt sich aus § 1 Absatz 2 BNDG.

Das BfV sammelt Informationen und wertet sie aus, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im deutschen Jurisdiktionsbereich (einschließlich deutscher Einrichtungen im Ausland, wie etwa Botschaften) für eine fremde Macht bestehen.

- b) Wo sieht die Bundesregierung insoweit rechtlichen Anpassungsbedarf?

Rechtlicher Anpassungsbedarf wird – unabhängig von einer Abschirmung der Brigade Litauen – beim MAD-Gesetz gesehen, um es an die Einsatzrealitäten der Bundeswehr anzupassen.

3. Welcher deutsche Nachrichtendienst ist konkret für welche Zuständigkeitsbereiche bezüglich des Schutzes der Brigade Litauen bzw. der Soldatinnen und Soldaten zuständig, und aus welcher Regelung ergibt sich dies jeweils aus Sicht der Bundesregierung?

Der MAD ist der militärische abwehrende Nachrichtendienst im und für den Geschäftsbereich des BMVg und folglich mit der Abschirmung der Brigade Litauen betraut. Die gesetzlichen Befugnisse beschränken sich dabei auf Angehörige des Geschäftsbereichs BMVg.

Der BND ist bezüglich des Schutzes der Brigade Litauen für die Aufgabe der „Force Protection“ der Bundeswehr zuständig. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Absatz 2 BNDG. Das BfV sammelt im Rahmen seiner allgemeinen Aufgabe der Spionageabwehr nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 BVerfSchG auch Informationen über Angriffe, die sich gegen deutsche Einrichtungen im Ausland richten, und wertet sie aus, mithin auch bei Angriffen, die sich auf die Brigade Litauen beziehen.

- a) Welcher Nachrichtendienst ist für den Schutz von Familienangehörigen der Soldatinnen und Soldaten der Brigade Litauen zuständig, und woraus ergibt sich das rechtlich?

Der Schutz von Personen vor Ort obliegt den nationalen Sicherheitsbehörden des Gaststaates Litauen.

- b) Welche Aufgaben soll insbesondere der MAD in Abgrenzung zum BND und zum Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) übernehmen, und auf welche Rechtsgrundlagen ist dies aus Sicht der Bundesregierung jeweils gestützt (insbesondere bezüglich der Zuständigkeitsbereiche Spionageabwehr, Sabotageabwehr, Extremismusabwehr, Terrorismusabwehr, illegitime Einflussnahme und Desinformation, illegaler Waffen- und Know-how-Erwerb, Cyberabwehr, organisierte Kriminalität und andere Kriminalitäts- und Betätigungsfelder)?

Der MAD wird seine Aufgaben zur Abschirmung der Brigade Litauen auf Grundlage der §§ 1, 2 des MAD-Gesetzes wahrnehmen. Damit bearbeitet der MAD die nachrichtendienstlichen Phänomenbereiche Extremismusabwehr, Terrorismusabwehr und Spionage- und Sabotageabwehr.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Wie bereiten sich der MAD, der BND und der BfV auf den besonderen Dienstesatz in Litauen vor?
 - a) Wird das Personal dieser Dienste in besonderer Weise auf den Einsatz vorbereitet?
 - b) Welches Konzept liegt dem Einsatz dieser Dienste insoweit zugrunde?
 - c) Welche Fähigkeiten sind aus Sicht der Bundesregierung insoweit notwendig?
 - d) Sind besondere Sprachkenntnisse notwendig?

Die Fragen 4 bis 4d werden gemeinsam beantwortet.

Die Antwort auf die Frage kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift von Verschlussachen (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zu Ausbildungsinhalten und Methoden der Nachrichtendienste des Bundes einem nicht eingrenzenden Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Durch das – auch begrenzte – Bekanntwerden von Ausbildungsinhalten besteht die konkrete Gefahr, dass Rückschlüsse auf das Personal und die Vorgehensweise der Dienste im Rahmen der Auftragsbefreiung gezogen werden können. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Es wird auf die als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage verwiesen.*

5. Wie viel Personal planen die jeweils zuständigen Nachrichtendienste für die Brigade Litauen jährlich einzusetzen, und wie viel Personal soll sich dafür in Litauen aufhalten?

Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Eine Pflicht der Regierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht danach in der Regel nicht, wenn die Informationen zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich daher grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge und umfasst nicht die Befugnis, in laufende Verhand-

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

lungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen. Die personelle Ausstattung der MAD-Stelle in Litauen befindet sich noch in der Planung.

Gegenstand der Frage sind darüber hinaus solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der Organisationsstruktur der Nachrichtendienste des Bundes und der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind.

Ein Bekanntwerden von Informationen zu den konkreten Strukturen der Nachrichtendienste des Bundes im Ausland und damit einhergehend die mögliche Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ausländischen Partnerdiensten und Aufgabenerfüllung haben. Neben Rückschlüssen auf die Arbeitsmethodik der Nachrichtendienste ließen sich dessen Kooperationsnetzwerk und hierdurch auch viele regionale und zum Teil auch thematische Schwerpunktsetzungen klar erkennen. Darüber hinaus würde die regionale Struktur Rückschlüsse zulassen, gegen welche Länder ein besonderes Aufklärungsinteresse gerichtet sein könnte und mit welchem Partner eine Kooperation zur Aufklärung eines Drittstaates bestehen könnte. Der hieraus entstehende Vertrauensverlust würde die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste bedrohen, er würde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zur Einstellung von Kooperationen und zu außenpolitischen Konsequenzen führen. Als Folge bestünde daher die Gefahr, dass aufgrund dieses Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Partnern entfallen oder wesentlich zurückgehen könnten, so dass signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage für die Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland entstünden. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein vergleichbarer Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich. Somit könnte letztlich der gesetzliche Auftrag der Nachrichtendienste nicht mehr sachgerecht erfüllt werden. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland jedoch unerlässlich. Die erbetenen Informationen berühren demzufolge derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten detaillierten Informationen zu der Frage in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes sowie die möglichen außenpolitischen Konsequenzen nicht ausreichend gerecht werden.

6. Plant die Bundesregierung die Schaffung von Dienstposten beim MAD zur Absicherung der Brigade Litauen, und wenn ja, welche Dienstposten in welcher Besoldungsstufe sollen hierfür geschaffen werden, welchen finanziellen Aufwand plant die Bundesregierung insoweit?

Das BMVg plant für die Absicherung der Brigade in Litauen unter anderem auch die Einrichtung von militärischen Dienstposten des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes beim MAD. Über den finanziellen Aufwand kann auf-

grund der noch nicht abgeschlossenen Planungen aktuell keine Aussage getroffen werden. Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Wie plant die Bundesregierung die Soldatinnen und Soldaten vor Ort vor russischer Einflussnahme und Desinformation zu schützen?
 - a) Welches Konzept hat die Bundesregierung hierzu entwickelt?

Die Fragen 7 und 7a werden gemeinsam beantwortet.

Das BMVg hat unmittelbar mit der Entscheidung zur dauerhaften Stationierung einer Brigade in Litauen angewiesen, dass diese aufgrund der besonderen Lage durch eine dauerhaft einzurichtende MAD-Stelle abzuschirmen ist. Durch die Aufgabenwahrnehmung vor Ort werden auch Informationen zu Desinformationskampagnen und Einflussoperationen gesammelt, die gegen die Sicherheitsinteressen der eingesetzten deutschen Kräfte gerichtet sind. Diese werden bewertet und in Form von Sicherheitsempfehlungen, Sensibilisierungsmaßnahmen und Absicherungsberatungen zum Schutz der Truppe umgesetzt.

Angehörige der Brigade Litauen werden bereits im Heimatland sowie nach Ankunft in Litauen über die jeweils verantwortlichen Sicherheitsbeauftragten und unter Unterstützung des MAD über vorhandene Risiken informiert und so sensibilisiert.

- b) Wie plant die Bundesregierung, auf Falschbehauptungen russischer Akteure zu reagieren, und welche Strukturen hat die Bundesregierung geschaffen, um russische Einflussnahme in sozialen Netzwerken schnell zu erkennen und ihr entgegenzuwirken?

Der Geschäftsbereich des BMVg ist verantwortlich für den unmittelbaren Umgang (intern) mit verteidigungsrelevanter Desinformation und Propaganda. Um hier zukünftig eine systematisierte Detektion verteidigungsrelevanter Desinformationsaktivitäten externer Akteure (wie auch Russland) zu ermöglichen, erfolgt weiterhin der Aufbau der Fähigkeit „Abwehr Ausländischer Informationsmanipulation“ im Zentrum für Operative Kommunikation der Bundeswehr.

Die Erkenntnisse über gegen die Bundeswehr gerichtete Desinformation können, sofern im Einzelfall notwendig und sinnvoll, dazu genutzt werden, Soldatinnen und Soldaten sowie zivile Mitarbeitende gezielt zu informieren.

Im Rahmen von Maßnahmen der Persönlichkeitsbildung sowie der Truppeninformation und -betreuung kann damit die Resilienz gegen Desinformation gestärkt werden.

Darüber hinaus hat der MAD bereits seit Mandatsbeginn den deutschen Beitrag zur enhanced Forward Presence der NATO abgeschirmt und beraten.

Die künftige MAD-Stelle in Litauen wird so aufgestellt, dass diese ihrem Abschirmungsauftrag und damit auch ihrer besonderen Beratungsfunktion gegenüber der Brigade Litauen jederzeit gerecht werden kann. Ziel ist es, russische Einflussnahmen schnellstmöglich zu erkennen, aufzuklären und zu begrenzen. Bereits im Vorfeld der Entsendung des Personals der Brigade Litauen werden durch den MAD entsprechende Präventionsmaßnahmen durchgeführt. Teil dieser Sensibilisierung ist die Schaffung eines Bewusstseins für die Bedrohungslage und die Steigerung der Resilienz gegen Desinformationskampagnen.

Darüber hinaus werden Abschirmlagen und anlassbezogene Produkte zur Verfügung gestellt. Die Nachrichtendienste des Bundes stimmen sich generell, auch in Bezug auf die Brigade Litauen, eng untereinander ab.

8. Welches Konzept hat die Bundesregierung entwickelt, um die Familienangehörigen der Soldatinnen und Soldaten vor illegitimen Einflussnahmen und Angriffen zu schützen?
- a) Wie schützt die Bundesregierung die Angehörigen von Soldatinnen und Soldaten gegen Angriffe außerhalb der Einrichtungen der Bundeswehr?

Die Fragen 8 und 8a werden gemeinsam beantwortet.

Litauen schützt mit seinen Sicherheitskräften die Bevölkerung im Land. Vertreter der Brigade Litauen und des MAD stehen im Austausch mit den litauischen Sicherheitsbehörden, um im Rahmen der Schutz- und Warnfunktion auch die begleitenden Angehörigen der Bundeswehr unterstützen und informieren zu können.

- b) Trifft die Bundesregierung Vorkehrungen, um beispielsweise Entführungen der Angehörigen deutscher Soldatinnen und Soldaten nach Russland zu verhindern?

Der MAD steht mit seinen Sicherheitspartnern in Litauen in Verbindung. Darüber hinaus werden mögliche Bedrohungen gegen in Litauen stationierte Angehörige des Geschäftsbereichs BMVg erfasst, um im Bedarfsfall in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Partnern reagieren zu können.

Einzelfallbezogene Schutzmaßnahmen werden im Zuge der Realisierung mit ausgeplant.

9. Kann der MAD aus Sicht der Bundesregierung die Brigade Litauen genauso schützen wie die Geschäftsbereichsangehörigen in Deutschland, und wenn nein, welche Maßnahmen wären nötig, um den Schutz auf ein vergleichbares Niveau zu heben?

Der Einsatz des MAD ist mit dem Aufbau der MAD-Stelle vor Ort darauf ausgerichtet, den bestmöglichen Schutz der Angehörigen des Geschäftsbereichs BMVg in Litauen zu gewährleisten. Dazu werden wesentliche Fähigkeiten vor Ort abgebildet. Der MAD wird unter Einbindung der deutschen und litauischen Sicherheitspartner sein gesamtes Fähigkeitsspektrum einsetzen, um den Schutz der Truppe vor Ort sicherzustellen. Dennoch ist der MAD in Litauen auf die Kooperation und Zuarbeit der vor Ort zuständigen Behörden des Gastlandes angewiesen.

10. a) Was unterscheidet die Stationierung in Litauen von vergleichbaren Stationierungen beispielsweise in El Paso, Texas, USA, oder Illkirch-Graffenstaden, Frankreich, aus sicherheitspolitischer Sicht der Bundesregierung?

Der wesentliche Unterschied ist der Anlass der Stationierung in Litauen. Die Brigade Litauen ist ein maßgeblicher Beitrag zur Abschreckung und Verteidigung an der NATO-Ostflanke und fügt sich in die NATO-Verteidigungsplanungen an der NATO-Ostflanke ein. Dieser Zweck allein erhöht bereits das Aufklärungs- und Tätigkeitsinteresse durch gegnerische Nachrichtendienste.

- b) Was unterscheidet die Stationierung in Litauen aus sicherheitspolitischer Sicht von Einsätzen wie in Mali oder Afghanistan?

Die Auslandseinsätze im Rahmen von Stabilisierungseinsätzen zum Internationalen Krisenmanagement sind und waren die Folge bereits erfolgter kriegeri-

scher Auseinandersetzungen oder der akuten Gefahr solcher Konflikte. Die Stationierung in Litauen fügt sich in die NATO-Verteidigungsplanungen ein. Diese Stationierung findet in NATO-Mitgliedsstaaten mit voller Souveränität und funktionierenden Staatssystemen statt. Die örtliche Nähe zu Russland führt zu der Erwartung einer erhöhten Bedrohung durch Spionage und Sabotage.

- c) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?
- d) Welche rechtlichen Änderungsbedarfe entstehen aus Sicht der Bundesregierung insoweit?

Die Fragen 10c und 10d werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 2b verwiesen.

- 11. Welcher Nachrichtendienst ist aus Sicht der Bundesregierung für den Schutz der Liegenschaften der Bundeswehr in Litauen hinsichtlich der Sicherheitsüberprüfung von Ortskräften, also zivilen Angestellten, zivilen Dienstleistern oder Warenlieferanten, zuständig, und woraus ergibt sich das rechtlich?

Der MAD ist verantwortlich für die Abschirmung der Liegenschaften und Dienststellen des Geschäftsbereichs BMVg. Grundsätzlich kann der MAD auch in Litauen die Überprüfungen von Lokal Beschäftigten nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 des MAD-Gesetzes i. V. m. dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchführen. Voraussetzung hierfür ist, aufgrund der staatlichen Souveränität Litauens, allerdings die Erlaubnis der gastgebenden Nation. Anderenfalls bleibt diese selbst für die Überprüfungsverfahren zuständig.

- 12. Welcher Nachrichtendienst ist aus Sicht der Bundesregierung für den Schutz anderer deutscher Einrichtungen in Litauen zuständig, die im Zusammenhang mit der Brigade Litauen eingerichtet oder betrieben werden, wie beispielsweise Schulen oder Kindergärten?

Der Schutz dieser Einrichtungen obliegt vornehmlich den nationalen Sicherheitsbehörden des Gaststaates. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

- 13. a) Welche baulichen Maßnahmen wurden bezüglich der Brigade Litauen für die Arbeit der Nachrichtendienste vor Ort durchgeführt oder sind noch umzusetzen?

Gemeinsam mit den militärischen Infrastrukturbedarfen wurden Litauen notwendige bauliche Maßnahmen auf Basis der Forderungen von vor Ort tätigen deutschen Nachrichtendiensten übermittelt. Dies umfasst Forderungen für Arbeitsbereiche der Unterstützungselemente Militärische Sicherheit und Militärisches Nachrichtenwesen in militärischen Liegenschaften.

- b) Welche Sicherheitsvorkehrungen hat die Bundesregierung getroffen, um sicherzustellen, dass keine Informationen über die Fähigkeiten und Mittel der Brigade Litauen aus diesen Vorbereitungsleistungen abgeleitet werden können?

Für die Brigade Litauen gelten die gleichen gesetzlichen Auflagen im Verschlussachen-/Geheimschutz wie für Verbände innerhalb Deutschlands. Daher wurden personelle, materielle und organisatorische Schutzmaßnahmen entlang

der in Deutschland verbindlichen Auflagen auch für die Brigade Litauen bindend umgesetzt bzw. i. R. von baulichen Maßnahmen mit ausgeplant.

14. Welche Abstimmungs- und Austauschformate existieren zwischen den zuständigen Nachrichtendiensten in Bezug auf die Brigade Litauen (Austausch von Informationen), und wie bewertet die Bundesregierung insoweit den Austausch mit Litauen und den anderen im Baltikum aktiven NATO-Partnern?
15. Welche Abstimmungsformate unter Beteiligung der Bundesregierung existieren, um zwischen den Nachrichtendiensten in Bezug auf die Brigade Litauen Einvernehmen über den Einsatz von ND (nachrichtendienstlichen)-Mitteln herzustellen (operative Planung)?
16. Wie, und in welchen Formaten wird zwischen den deutschen und litauischen Behörden und Diensten Einvernehmen hergestellt, und welche Initiativen hat die Bundesregierung insoweit unternommen?

Die Fragen 14 bis 16 werden gemeinsam beantwortet.

Es existieren verschiedene Abstimmungs- und Austauschformate zwischen den deutschen Nachrichtendiensten untereinander.

Im Übrigen können detailliertere Auskünfte hierzu nicht erteilt werden. Denn die Frage betrifft solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Darüber hinaus können Auskünfte auch aufgrund der Restriktionen der sogenannten „Third-Party-Rule“ nicht erteilt werden.

Die Bedeutung der „Third-Party-Rule“ für die internationale nachrichtendienstliche Zusammenarbeit hat das BVerfG in seinem Beschluss (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Oktober 2016 – 2 BvE 2/15 –, Rn. 162–166) gewürdigt. Die „Third-Party-Rule“ betrifft den internationalen Austausch von Informationen der Nachrichtendienste. Diese Informationen sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Erkenntnisse enthalten, die unter Maßgabe der vertraulichen Behandlung von ausländischen Nachrichtendiensten an die deutschen Nachrichtendienste weitergeleitet wurden. Eine Freigabe durch die ausländischen Nachrichtendienste liegt nicht vor. Eine Bekanntgabe dieser Information kann einen Nachteil für das Wohl des Bundes bedeuten, da durch die Missachtung einer zugesagten und vorausgesetzten Vertraulichkeit die künftige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verfassungsschutzes einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, zumal mit Nachrichtendiensten anderer Staaten, erschwert würden. Diese Vertraulichkeitszusage schließt bereits Aussagen darüber ein, ob überhaupt eine Zusammenarbeit stattfindet.

Dabei ist der Umstand, dass die Antwort nicht gegeben werden kann, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.